

Beseitigung der Beunruhigung in den beteiligten Kreisen unternommen werden möchten. Es wird auch gebeten, die unterzeichnete Zentralleitung als die Vertreterin der gesamten deutschen Uhrmacherschaft von den diesbezüglichen Entschliessungen des Reichswirtschaftsministeriums in Kenntnis zu setzen, damit die angeschlossenen Verbände in gleicher Weise benachrichtigt und in den einzelnen Fachorganen aufklärende Mitteilungen veröffentlicht werden können.

Zentralleitung der Deutschen Uhrmacher-Verbände,  
Sitz Kassel.

Der Vorsitzende: Der Geschäftsführer:  
(gez.) Heinrich Kochendörffer. (gez.) Dr. jur. B. Korte.

Ferner hat die Zentralleitung eine weitere Eingabe an das Reichswirtschaftsministerium eingereicht, zu der sie durch die vielfachen Klagen über das Vorgehen der Preisprüfungsstellen einerseits und andererseits durch die enormen Preisaufschläge in dem letzten Halbjahr (Oktober 1919: 50 %, 1. Februar 1920: 66<sup>2</sup>/<sub>3</sub> %) veranlasst wurde. Diese Eingabe hat folgenden Wortlaut:

Das Reichswirtschaftsministerium bittet die unterzeichnete Zentralleitung ganz ergebenst darum, eine Verordnung veranlassen zu wollen, dass die Preisprüfungsstellen angewiesen werden, nichts dagegen einzuwenden, wenn die Verkaufspreise von Uhren und Goldwaren nicht im Verhältnis zum tatsächlich bezahlten Einkaufspreis festgesetzt werden, sondern den gewerbetreibenden Verkaufspreise zu gestatten, die nicht unter den Preisen stehen, die sie selbst bei erneutem Einkauf dafür zu zahlen haben.

Geschieht dies nicht baldigst, so wird die Frage von Auslandsaufkäufern und Schiebern entnommen und die Waren werden von Elementen aus dem Verkehr herausgezogen, die dem eigentlichen Konsumenten die Waren entziehen und viel mehr verteuern, als es durch diese vorgeschlagene Kalkulation der Fall sein würde. Deutschland würde nicht ausverkauft und die Geschäftswelt ginge nicht dem Ruin entgegen, der sonst zweifellos kommen muss.

Nähere Begründung nachstehend.

Zentralleitung der Deutschen Uhrmacher-Verbände,  
Sitz Kassel.

#### Begründung!

In letzter Zeit sind der unterzeichneten Zentralleitung mehrfach, schriftlich wie mündlich, Fälle mitgeteilt worden, in denen mehr oder weniger ein Einschreiten der Preisprüfungsstelle in einer Art und Weise erfolgte, die nur geeignet ist, die Grundbedingungen des wirtschaftlichen Fortbestehens der selbständigen gewerbetreibenden Kreise zu zerstören und diese dem Ruin näherzubringen. In diesem Zusammenhang ist zunächst einmal vor allem zu berücksichtigen die dauernde Verschlechterung unseres Marktkurses und die im Zusammenhang mit dem Valutatiefstand stehende immer noch sprunghafte Preisbildung; es sei hier nur erwähnt, dass seitens der deutschen Uhrenindustrie mit Wirkung vom 20. Oktober 1919 ein Preisaufschlag von 50 % und seit dem 1. Februar 1920 ein weiterer Preisaufschlag von 66<sup>2</sup>/<sub>3</sub> % auf die in Deutschland fabrizierten Uhren vorgenommen werden musste, weil die Preise für die Rohstoffe, für Eisen, Kupfer, Bleche, Messing, Holz usw. und ferner auch die Arbeiterlöhne erheblich in die Höhe gestiegen waren. Unter diesen Voraussetzungen wird man den gewaltigen Unterschied und die riesige Spannung zwischen den Einkaufspreisen in den Monaten Januar und Februar dieses Jahres und denen des Herbstes vorigen Jahres verstehen können.

Das Einschreiten und Vorgehen der Preisprüfungsstellen und dessen Folgen, die in erster Linie in der Schliessung der betreffenden Geschäfte bestehen, wird damit zu recht-

fertigen versucht, dass angeblich Preistreiberien und Verstöße gegen die Wuchergesetzgebung vorgekommen seien.

Dieser Auffassung muss aber ganz energisch und auf das entschiedenste entgegengetreten werden.

Es ist geradezu auffallend, vielleicht aber auch bezeichnend und durch manche Umstände leicht verständlich, dass ein derartiges Vorgehen der Preisprüfungsstellen in erster Linie gerade an solchen Plätzen des Reiches stattfindet die hart an der Grenze zwischen besetztem und dem unbesetzten Gebiet liegen. Hier macht sich in noch erhöhterem Masse, als in dem dahinterliegenden Innerdeutschland, ein Unwesen breit und bemerkbar, das man nicht mit Unrecht als den „Ausverkauf Deutschlands“ bezeichnet. Besonders in den Städten Mannheim und Köln sind, ebenso wie in anderen Städten gleicher Lage, die Hochburgen der Auslandsaufkäufer zu erblicken, die unter Ausnutzung des schlechten Standes unserer Valuta die „Konjunktur ausnutzen“ und jeden erdenklichen Preis für solche Wertgegenstände bezahlen, hinsichtlich derer die Rohstoffmaterialienbeschaffung für uns infolge des Valutaunterschiedes nur zu unvergleichlich hohen Preisen möglich, wenn nicht gar unmöglich gemacht wird. Dass hierunter auch der reelle Geschäftshandel sehr zu leiden hat, bedarf keiner weiteren Erwähnung. Das Vorgehen der Preisprüfungsstellen darf aber nicht dazu führen, dass der ehrliche und reelle Geschäftsmann den unsauberen Elementen gleichgestellt wird und eine dementsprechende Behandlung erfährt.

Ganz verschieden voneinander sind die Massnahmen, die von massgebenden Seiten zur Bekämpfung der Gefahr des Ausverkaufes empfohlen wurden. Herausgegriffen seien nur die vom Reichsbankdirektorium gegen Ende des vergangenen Jahres veröffentlichten Richtlinien. In diesen wurde darauf hingewiesen, dass Verkaufsgegenstände, vor allem aber solche aus Gold und sonstigen Edelmetallen, möglichst hoch ausgezeichnet werden sollten. Es ist jedoch bekannt, dass diese Massnahmen dem realen Geschäftsmann nicht genügend Schutz bieten können, da sich die Ausländer dann eben in ausgedehntester Masse — wie es bedauerlicherweise vielfach der Fall war und auch noch ist — der Helfersdienste von Inländern bedienen. Der Gedanke, der in den vom Reichsbankdirektorium empfohlenen Richtlinien zum Ausdruck kommt, nämlich die Inlandspreise dem Weltmarktpreise, wenn auch nur allmählich, zu nähern, kann nur erst dann fruchtbringend sein, wenn er auch den Inländern gegenüber zur Anwendung gebracht wird. Dies kann aber nur dadurch geschehen, dass unter Berücksichtigung der von Woche zu Woche, ja von Tag zu Tag anschwellenden Preisbildung die Kalkulation hinsichtlich des Verkaufspreises nicht nach dem tatsächlich gezahlten Einkaufspreis, sondern vielmehr nach dem jeweiligen Tagespreis vorgenommen wird.

Dies hat auch seinen guten Grund, der unseres Erachtens auf einen Hauptübelstand unserer ganzen bisherigen Wucherrechtsprechung hinweist. In dieser wird die Geldentwertung zwar bei der Gewinnberechnung, nicht aber beim wahren Wert selbst berücksichtigt. Hat z. B. ein Uhrmacher im Herbst vergangenen Jahres Uhren eingekauft, so muss er bei einem heutigen Einkauf mindestens das Doppelte bezahlen, um dieselbe Menge hereinzubekommen. Werden die jetzt eingekauften Uhren unter Einhaltung der Bestimmungen des Wucherstrafrechtes wieder verkauft, so kann er mit dem hierdurch erzielten Erlös noch nicht einmal die Hälfte der früheren Warenmenge wieder einkaufen. Wiederholen sich derartige Einkäufe, so ist es bei dem anhaltend sinkenden Valutatand einerseits und den Preiserhöhungen andererseits eine unausbleibliche Folge, dass das Betriebsvermögen eines Geschäftsmannes in ganz kurzer Zeit, schon in einem Zeitraum von einigen Wochen vollständig aufgebraucht wird. Der offene und ehrliche Handel wird also nicht nur beschränkt, sondern geradezu dem Untergang preisgegeben,